

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. März 2022	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
22.02.22	Gesetz über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln <i>FFN 362-85</i>	122
22.02.22	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	123
22.02.22	Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen <i>Ändert FFN 86-41</i>	126

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln*)
Vom 22. Februar 2022

§ 1

Die Gemeinden sind zuständig für die Erstellung oder Anerkennung sowie die Anpassung und Veröffentlichung von Mietspiegeln nach § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von qualifizierten Mietspiegeln nach § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Aufsichtsbehörde ist das für Wohnungswesen zuständige Ministerium.

§ 2

Kommt eine Gemeinde der gesetzlichen Verpflichtung nach § 558c Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach § 1 Satz 3 den Rechtsverstoß fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsicht zuständig.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. Februar 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

*) FFN 362-85

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem
Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau
der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7*)
Vom 22. Februar 2022

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 14. September 2021 und am 5. Oktober 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. Februar 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

*) FFN Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Hessen

und dem

Freistaat Bayern

über die Planfeststellung

für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7
(von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)

Vorbemerkung

Die 935 m lange Grenzwaldbrücke befindet sich im Streckenbereich der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Fulda und der Anschlussstelle Bad Brückenau-Volkers. Die Brücke liegt auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auch auf hessisches Gebiet aus.

Die Grenzwaldbrücke weist erhebliche statische, bauliche und altersbedingte Defizite auf. Gemäß Nachrechnung lassen sich weder für das Ziellastniveau LM1 noch für das Lastmodell Brückenklasse 60 sämtliche erforderlichen Nachweise für den Grenzzustand der Tragfähigkeit erbringen. In Anbetracht der rechnerischen Überschreitungen und der vorhandenen Bauwerksschäden wird bei Umsetzung verkehrlicher Kompensationsmaßnahmen eine maximale Restnutzungsdauer von 15 Jahren empfohlen. Nachdem konstruktionsbedingt eine Verstärkung des Bestandsbauwerks nicht möglich ist und die vorhandenen Tragfähigkeitsreserven nahezu aufgebraucht sind, kommt unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Grenzwaldbrücke in Betracht.

Das Land Hessen und der Freistaat Bayern haben jeweils von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes Gebrauch gemacht, auf Antrag die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus zu behalten.

Für die Planung und die weiteren Schritte wie Bauwerksentwurf, Ausführungsplanung, Grunderwerb, Baudurchführung und den Unterhalt ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Das gilt auch für die Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Planung im Planfeststellungsverfahren.

Zur Regelung des für den Brückenneubau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1**Gegenstand des Staatsvertrages**

Gegenstand des Staatsvertrages ist die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.

Art. 2**Planfeststellung**

1. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
2. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des BayVwVfG und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch und erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.
3. Sind Planänderungen für den Neubau der Grenzwaldbrücke nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen.

Art. 3

Schlussbestimmungen

Dieser Staatsvertrag tritt auf Seiten des Freistaates Bayern mit Ratifikation in Kraft, auf Seiten des Landes Hessen mit Inkrafttreten des Begleitgesetzes.

Für das Land Hessen
Wiesbaden, 14.09.2021

Tarek Al-Wazir

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Für den Freistaat Bayern
München, 05.10.2021

Kerstin Schreyer

Die Staatsministerin für
Wohnen, Bau und Verkehr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen*)
Vom 22. Februar 2022**

Artikel 1

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies

1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, oder

2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von

a) Vorhaben der Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung, sofern die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke verwendet werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können,

b) sonstigen Vorhaben von überregionaler Bedeutung,

c) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur oder

d) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr, das nach einem durch das für Verkehr zuständige Ministerium anerkannten Verfahren in der Regel 1 500 Fahrten am Tag beträgt, oder für unselbstständige Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

erforderlich ist.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 bedürfen bei Schutz- oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung zu Schutz- oder Bannwald nach Abs. 1 oder Abs. 2.“

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Die obere Forstbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 von der Änderung der Erklärung zu Bannwald absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 Hektar Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Bannwalderklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.“

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 muss bereits bei Antragsstellung glaubhaft gemacht werden, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforstet werden können.“

c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Waldbesitzer“ die Wörter „sowie in Eigentumsrechten betroffene Personen“ eingefügt.

2. § 31 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. Februar 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 86-41

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
